

S a t z u n g

d e s

Tennisclub Illingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen und führt den Namen „Tennisclub Illingen e.V.“

Die Clubfarben sind grün-weiß.

- (2) Sitz des Vereins ist Illingen/Württemberg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Tennisclub Illingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist den Tennissport zu fördern und zu pflegen, die Jugend zum Tennissport anzuleiten, sowie die gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu pflegen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Teilnahme an Turnieren und Mannschaftswettbewerben.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportart im Verein betrieben wird.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. jugendlichen Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern

- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

- (3) Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sie gliedern sich ebenfalls in aktive und passive Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch den gesetzlichen Vertreter, zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann diese Aufgabe auf mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes übertragen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder die Beauftragten ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - 1. Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benützen und
 - 2. an Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, ohne Bezahlung der festgelegten Platzmiete auf der Tennisanlage zu spielen.
- (3) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder befugt.
- (4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind persönlich und nicht übertragbar.
- (5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1. Ansehen und Belange des Vereins zu fördern,
 - 2. Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln,
 - 3. vom Vorstand beschlossene und in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

- (6) Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen ermächtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
- (7) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereithalten.

§ 7

Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr beschlossenen Beiträge und Umlagen verbindlich.
- (2) Als Beiträge werden erhoben der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag.

Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden, Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden..
- (3) Umlagen müssen mit Zweckbestimmung und dürfen höchstens bis zum 3-fachen des Jahresbeitrages beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
- (5) Beiträge und Umlagen sind wie folgt zur Zahlung fällig:
 - 1. Der Aufnahmebeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme,
 - 2. der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Jahres und
 - 3. Umlagen und Gebühren nach den jeweiligen Festsetzungen
 zur Zahlung fällig.
- (6) Während des Verzugs mit Beitrags- oder Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
- (7) Der Jahresbeitrag entsteht mit dem Beginn des Vereinsjahres. Beginnt die Mitgliedschaft erst innerhalb des Vereinsjahres, ist für die Beitragserhebung der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Antrag vom Vorstand oder seinen Beauftragten positiv entschieden wird.

Der Aufnahmebeitrag entsteht mit der Bekanntgabe der Aufnahme in den Verein.

Umlagen und Gebühren entstehen mit deren Bekanntgabe.

- (8) Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres oder
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied

- a) gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen
- b) oder Belange schwer geschädigt hat,
- c) sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat, oder mit der Erfüllung seiner Mitgliedspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme (innerhalb von 14 Tagen) zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zugeben.

Mit der Bestätigung der Ausschließung verliert der/die Ausgeschlossene die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Beitragspflichten für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Zwischen dem 15. Januar und dem 31. März eines jeden Jahres findet in Illingen die ordentliche Mitgliederversammlung mit folgenden zwingenden Punkten der Tagesordnung statt:

1. Rechenschaftsberichte des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
4. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
5. Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (bei Änderungen)
7. Genehmigung des Voranschlags für das neue Vereinsjahr
8. Anträge aus Mitgliedskreisen
9. Verschiedenes

Anträge aus Mitgliedskreisen müssen spätestens am 31.12. des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres, beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragt.

- (3) Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen. Bei Ehepaaren oder Familien genügt eine Mitteilung.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt und unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt waren.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- (7) Auf Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und

vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis neun gleichberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart und
7. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr, die über eine Neuwahl beschließt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl beschließt.

Erhält bei der Wahl keiner der Kandidaten die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl oder bei einem Einzelkandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung, die einen entsprechenden Vorsitzenden zu wählen hat, einzuberufen.

- (5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.

- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie allein sind berechtigt, den Verein je einzeln gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- (7) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann die Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen. Über die Tätigkeit des Vorstands sind die Mitglieder jeweils durch Bericht zu unterrichten. Dies geschieht in der Regel in der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen oder geleitet werden. Sitzungen sind einzuberufen, sooft die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen. Regelmäßig bestellt werden sollen ein Sport-, ein Wirtschafts-, ein Veranstaltungs- und ein Bauausschuss.
- (2) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, seinem Stellvertreter, dem Jugendsportwart und je einem Vertreter der Mannschaften (Mannschaftsführer). Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart.
- (3) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus Mitgliedern, zu denen der Kassier und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gehören.

Der Wirtschaftsausschuss wacht insbesondere über die zufrieden stellende Bewirtschaftung der Clubräume und Einrichtungen und leitet seine Empfehlung an den Vorstand weiter.

- (4) Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu seiner Leitung bestellten Vorstandsmitglied und weiteren Mitgliedern. Dem Veranstaltungsausschuss obliegt die Planung und Durchführung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
- (5) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand zu seiner Leitung bestellten Vorstandsmitglied und weiteren Mitgliedern. Dem Bauausschuss obliegt die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

§ 12 a**Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz- aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13**Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TC Illingen. Ihr gehören an alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter(-innen).

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 14**Vereinsvermögen**

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegen dem Kassier. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird.
- (2) Die Rechnungsführung des Kassiers wird durch die Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils Bericht zu erstatten haben, überwacht.
- (3) Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt und Mittel des Vereins, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen oder Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied und keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben und Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

§ 15

- (1) **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonstige Beschlüsse nicht fasst, beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es

1. der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
2. der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
3. der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und
4. einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 4 nicht gegeben, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen, die unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, wird das Vermögen des Vereins der Gemeinde Illingen zugeführt, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Beschlussfassung wirksam. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

§ 17

Rechtsmittelfrist

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins oder seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beschluss eingelegt werden.

Illingen, den 14. September 2021

Nikolaos Gatsas
1. Vorsitzender